



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 10.03.2020

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Zeichen 61 26 01 He 35 (Ihr Schreiben vom 29.01.2020)

Bebauungsplan He 35 in der Ortschaft Hersel (Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Pacyna

Stellungnahme:

Die Planung des vorrangig für Wohnbauflächen vorgesehenen Mischgebietes He 35 in der Ortschaft Hersel entspricht der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim festgelegten Nutzung des betroffenen **Innenbereichs**. He 35 tangiert nicht den Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim. Der LSV begrüßt ausdrücklich, dass bei dieser Planung einer Innenverdichtung der Vorrang vor einer Bebauung des Freiraumes außerhalb der Ortschaft eingeräumt wird.

Die Angaben zur Größe des Plangebietes variieren zwischen 0,55 ha (*Artenschutzprüfung Stufe I*, S. 2 u. Bebauungsplan He 35 – Stadt Bornheim: *Begründung zur Offenlage*, 29.10.2019, S. 4) und 0,64 ha (*Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung*, S. 1). Der LSV **regt an**, diese Diskrepanz auszuräumen.

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997), Heimat-Preis Bornheim 2019
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Bonn Rhein-Sieg, BIC : GENODED1BRS
IBAN : DE78 380 601 86 0211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97
Luise Breuer (Kasse) ☎ 02222 - 37 47

Der LSV bevorzugt die **Plan-Variante 1** mit einer Tiefgarage unter dem Mehrfamilienhaus anstelle oberirdischer Stellplätze (Variante 2), da der Versiegelungsgrad bei Variante 1 deutlich geringer zugunsten von mehr Grün ausfällt (Stadt Bornheim: *Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung*, S. 4 f.).

Der LSV begrüßt die „Festsetzungen zur Dachbegrünung und der Begrünung von unterirdischen Bauwerken“ (Stadt Bornheim: *Begründung zur Offenlage*, S. 11 u. *He 35: Textliche Festsetzungen zur Offenlage*, 12.12.2019, S. 6). Der „Einsatz regenerativer Energien“ sollte jedoch durch Festlegung der Dachneigungen nicht nur gefördert, sondern bei geeigneten Dachflächen festgeschrieben werden (*Begründung zur Offenlage*, S. 12), wobei für diese Bereiche die Begrünungsaufgabe dann entfällt. Der LSV unterstützt, dass „Vorgartenflächen ... als bepflanzte Grünflächen gärtnerisch zu gestalten“ sind und dass „*Einfriedungen als standortgerechte ... einheimische Hecken zulässig*“ sind (*Begründung zur Offenlage*, S. 13 u. *Textliche Festsetzungen zur Offenlage*, S. 8), um eine klimaschädlichen und unökologischen Flächenversiegelung auszuschließen. Ebenso begrüßen wir die bebauungsplanrechtliche Festsetzung, „*Niederschlagswasser von Gebäuden ... nach Möglichkeit zu nutzen und im Weiteren nach Möglichkeit zu verrieseln, zu versickern ...*“ (*Textliche Festsetzungen zur Offenlage*, S. 6).

Auf S. 12 der *Begründung zur Offenlage* des Bebauungsplans He 35 wird ausgeführt: „*Zur Wahrung der lediglich als Ergänzung der bestehenden Ortschaft Sechtem gedachten Arrondierung erfolgt die Festsetzung einschlägiger Dachformen.*“ Der LSV **regt an**, diesen irrtümlichen Bezug zu einem Sechtemer Bebauungsvorhaben zu korrigieren.

Laut vorliegender *Artenschutzprüfung Stufe I* des Gutachterbüros RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Bonn vom 04.01.2019 wurden im Plangebiet „*keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen*“ (S. 8) und „*keine Brutlebensräume planungsrelevanter Vogelarten*“ erfasst. Diplom Biologe Stefan Möhler weist allerdings darauf hin, dass die „*Gehölzflächen an den Grundstücksgrenzen ... einen typischen Brutlebensraum für siedlungstypische und ungefährdete Vogelarten*“ darstellen (S. 10). Rodungsmaßnahmen haben deshalb „*grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit*“ zu erfolgen (S. 12). Das Plangebiet liegt nicht im an Hersel angrenzenden bedeutsamen Verbreitungsraum von Wechselkröten und Zauneidechsen (11 f.). Die vorgesehene „*Begrenzung der Beleuchtung des Plangebietes (insektenfreundliche Vegetation)*“ zum Schutz von Insekten wird vom LSV unterstützt (*Textliche Festsetzungen zur Offenlage*, S. 10).

Auf S. 18 der *Begründung zur Offenlage* wird als Fachgutachter „*Dr. Esser, Thomas (Kölner Büro für Faunistik) 2019: Bornheim-Sechtem – Einbeziehungssatzung für einen Teilbereich der Eupener Straße – Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe 1*“ genannt. Der LSV **regt an**, auch diesen offensichtlichen Irrtum zu korrigieren.

Die „*Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und damit einhergehend die Erarbeitung eines Umweltberichtes*“ ist laut Stadtverwaltung „*formell nicht erforderlich. Ebenfalls ist kein Ausgleich der durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich. Jedoch müssen die wichtigsten Schutzgüter und deren mögliche Beeinträchtigung betrachtet werden*“ (Stadt Bornheim: *Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung*, S. 5 u. *Begründung zur Offenlage* S. 15). Der Verzicht auf eine Umweltprüfung ist lediglich eine Kann-Bestimmung, der nicht gefolgt werden muss. Der Bornheimer Rat beschloss in der Vergangenheit, auf vollständige Kompensationen in der Bauleitplanung grundsätzlich nicht zu verzichten. Der LSV **regt** deshalb einen umfassenden **Ausgleich** für den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft auch beim Bebauungsplan He 35 **an**.

Die **Erholungsfunktion** des Planungsraumes ist unseres Erachtens gering.